Anlage 5 Fachspezifische Anlage für das Fach Chemie

In der Fassung vom 30. September 2008

Gültig für Studierende mit Studienbeginn ab dem Wintersemester 2008/2009

1. Ziele des Studiums

Studienziel ist die Erweiterung der in einem Bachelorstudium gewonnenen chemiebezogenen Kenntnisse und Kompetenzen und deren Anwendung auf didaktische Fragestellungen des Unterrichtsfaches Chemie. Die Gestaltung des Studiums sieht dazu eine enge Verknüpfung fachinhaltlicher, fachmethodischer und fachdidaktischer Fragestellungen in allen Modulen vor.

2. Chemie mit dem Berufsziel Lehramt an berufsbildenden Schulen

Modul- bezeichnung	Modul- typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen	Voraussetzung für die Belegung des Moduls
AM 1 Theorie und Praxis der Anorganisch- nasschemischen Analytik	Р	1 S 1 PR	6	1 Abschlussklausur von max. 2 Std. Dauer oder 1 mündliche Prüfung von max. 30 Min. Dauer, und aktive und dokumentierte Teilnahme am Praktikum und Teilnahme an mindestens einer Konsultation (unbenotet)	
AM 4 Grundlagen der Or- ganischen Chemie	Р	2 V	6	1 Klausur von max. 2 Std. Dauer oder 1 mündliche Prüfung von max. 45 Min. Dauer	
AM 5 Praxis der Organi- schen Chemie	Р	1 S/UE 1 PR	6	1 mündliche Prüfung von max. 45 Min. Dauer und aktive und dokumentierte Teilnahme durch Anferti- gung der Versuchsprotokol- le und 1 Vortrag (unbenotet)	AM 4
MM 1 Experimentelle Schulchemie I	Р	1 PR 1 S	6	1 mündliche Prüfung von max. 60 Min. Dauer zu fachlichen und fachdidaktischen Grundlagen und aktive und dokumentierte Teilnahme am Praktikum und am Seminar durch Protokolle und Referate (unbenotet)	
MM 2 Experimentelle Schulchemie II	Р	1 S 1 PR	6	1 mündliche Prüfung von max. 60 Min. Dauer zu fachlichen und fachdidaktischen Grundlagen und aktive und dokumentierte Teilnahme am Praktikum durch Protokolle (unbenotet)	MM 1
MM 3 Chemie vertieft	Р	1 V mit Ü 2 PR (inkl. Vorbe- reitungsseminar) 1 S	9	1 Klausur von max. 90 Min. (PC) 40 % und benotete Protokolle (AC/OC) 40 % und 1 Portfolio (didaktische	

				Analyse) 20 %	
EM 2	Р	1 VL	6	1 Klausur von max. 2 Std.	
Chemische Prozesse im betrieblichen Umfeld		3 Exkursionstage		Dauer oder 1 mündliche Prüfunge von max. 45 Min. und aktive und dokumentierte Teilnahme an den Exkursio- nen (unbenotet)	
Gesamt			45	,	

Verpflichtend für alle Studierenden ist die Erweiterung fachinhaltlicher und fachmethodischer Grundlagen zur Allgemeinen, Anorganischen, Organischen und Physikalischen Chemie sowie deren Verknüpfung mit fachdidaktischen, insbesondere konzeptionellen und spezifischen Fragestellungen zur experimentellen Schulchemie. Darüber hinaus können eigene Schwerpunkte zur Vertiefung fachinhaltlicher und fachmethodischer Betrachtungen gelegt werden.

- a. Die Module AM 1 AM 3 dienen der Vertiefung der fachlichen Grundlagen der Chemie.
- b. Das Modul MM 1 ist ein Pflichtmodul für alle Studierenden.
- c. Mit dem Modul MM 2 werden fachinhaltliche Kenntnisse erweitert und auf Fragen der experimentellen Schulchemie zu verschiedenen Themengebieten der Sekundarstufe II bezogen. Studierende, die das Bachelorstudium nicht an der Universität Oldenburg absolviert haben, lassen sich zur Auswahl ergänzend notwendiger Fachvorlesung beraten.
- d. Für die fachliche Vertiefung in MM 3 werden im Rahmen einer Ringvorlesung Kenntnisse aus den Bereichen Anorganische, Organische und Physikalische Chemie vertieft. Die Studierenden führen dazu im Rahmen eines Praktikums ebenfalls Experimente aus allen Bereichen durch, die eine möglichst enge Anbindung an aktuelle Forschungsthemen und –methoden aufweisen sollen. Ein begleitendes Seminar unterstützt die fachinhaltliche und fachmethodische Betrachtung und überträgt die gewonnenen Erfahrungen auf fachdidaktische Fragestellungen der Schulchemie.
- e. Das Modul EM 2 bietet spezifische Einblicke in verschiedene Berufsfelder sowie rechtliche Grundlagen.

Es wird empfohlen die Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Fachpraktikums sowie die Durchführung fachdidaktischer Forschungsvorhaben im Fach Chemie zu belegen.

3. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

Der Freiversuch gemäß § 15 Abs. 5 BPO kann in Anspruch genommen werden, wenn die Prüfungsleistung durch eine Klausur erbracht wird.